

## Satzungsänderungen

Antrag des Vorstandes und Hauptausschusses

22. März 2018  
Fritz Vögele  
Vorstand

### Sinn der Satzungsänderungen:

- Entlastung des Vorstandes – Stärkung des Ehrenamtes
- Flexibilität und Handlungsfähigkeit erhöhen – Erleichterung der Verwaltungsabläufe
- Verbesserung der Außenwirkung und Interessensvertretung durch Vorstand und Geschäftsführung

### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze → Ergänzung: Abs. 6 Satz 1

- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, **soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält**. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Verfahren hierzu ist in der Finanzordnung festzulegen.

### §11 Vorstand → Änderung: Abs. 1 – Abs. 2 Satz 1; Satz 2 entfällt - Abs. 5 Satz 4 und 5

- (1) Der Vorstand besteht aus **vier bis acht Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem 3. Stellvertreter und bis zu vier Beisitzern.**

#### Bisher:

- dem Vorsitzenden,
- dem Organisationsleiter,
- dem Schatzmeister,
- dem Immobilienverwalter,
- dem Sportreferenten,
- dem Öffentlichkeitsreferenten,
- dem Jugendreferenten,
- dem Schriftführer.

Organisationsleiter, Schatzmeister und Immobilienverwalter sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. Ämterkumulation ist zulässig,

- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind (künftig „Gesetzlicher Vorstand“ genannt):  
**sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der 3. Stellvertreter.**

**Bisher:**

- ~~der Vorsitzende,~~
- ~~der Organisationsleiter,~~
- ~~der Schatzmeister,~~
- ~~der Immobilienverwalter.~~

~~Ämterkumulation ist zulässig, der gesetzliche Vorstand muss aber aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist dahingehend eingeschränkt, dass zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes intern an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Organe, zu deren Einhaltung der Vorstand nach dem Inhalt der Satzung verpflichtet ist.~~

- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zugewiesen sind. Er erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er sich weitgehend der Geschäftsstelle (§17) bedient. Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt gemäß §27 Abs. (3) BGB. **Der Geschäftsführer als Mitglied des Vorstands wird hauptamtlich tätig und erhält eine vom gesetzlichen Vorstand festzulegende angemessene Vergütung, dem Geschäftsführer steht hierbei kein Stimmrecht zu. Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der gesetzliche Vorstand für den Verein.**

## **§17 Geschäftsstelle, Geschäftsführer** →Änderung: Abs. 2

- (2) **Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands sein. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstands, ist er vom Vorstand zu bestellen, der Hauptausschuss ist hiervon zu unterrichten. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall kein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.**

Die Leitung dieser Geschäftsstelle kann einem hauptberuflich tätigen Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand zu bestellen, der Hauptausschuss ist diesbezüglich zu unterrichten. Er ist nicht satzungsmäßig berufener Vertreter des Vereins nach §30 BGB.

## **§24 Inkrafttreten** → Änderung: Datum

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **13.04.2018** beschlossen.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 24.03.2017. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.